

## Bundesschiedsgericht

**BSG 1/2020**

In der Schiedsgerichtssache

[REDACTED]  
im Verfahren vertreten durch [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

**Deutscher Hockey-Bund e.V.,**  
Am Hockeyplatz 1, 41179 Mönchengladbach  
vertreten durch die Präsidentin Carola Meyer

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]

[REDACTED]

- Beteiligter zu 3. -

[REDACTED]

- Beteiligter zu 4. -

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 10.03.2020 durch den Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim, sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

### Schiedsurteil:

1. **Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
2. **Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

### Tatbestand:

Mit Entscheidung vom 09.01.2020 entschied der Zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden **ZA**), dass das Meisterschaftsspiel der Bundesliga Damen [REDACTED] vom [REDACTED] zwischen dem Antragsteller und dem Beteiligten zu 3) anstelle des sich aus dem Spielverlauf ergebenden [REDACTED] Sieges des Antragstellers mit 5:0 Toren zu Gunsten des Beteiligten zu 3) gewertet wird. Darüber hinaus verhängte der ZA gegen den Antragsteller eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,00 und erlegte diesem die Verfahrenskosten auf. Hintergrund der Entscheidung war der Umstand, dass der Antragsteller in dem benannten Meisterschaftsspiel eine für die Bundesliga zu diesem Zeitpunkt nicht für den Antragsteller spielberechtigte Spielerin, Frau [REDACTED] Pass-Nr. [REDACTED] eingesetzt hat.

Mit Einspruch vom 22.01.2020, beim Bundesschiedsgericht eingegangen am gleichen Tage, legte der Antragsteller Einspruch gegen die Entscheidung des ZA des Antragsgegners ein und beantragte:

*Auf den Einspruch des [REDACTED] wird die Entscheidung des Zentralausschusses des Deutschen Hockeybundes e.V. vom 09.01.2020, dem [REDACTED] zugestellt per E-Mail am 09.01.2020, aufgehoben und das Spiel der Damen-Bundesliga in der Hallensaison 2019/2020 Nr. [REDACTED] zwischen dem [REDACTED] und dem [REDACTED] mit [REDACTED] zu Gunsten des [REDACTED] gewertet, mit der Folge, dass der [REDACTED] für dieses Spiel 3 Punkte und der [REDACTED] 0 Punkte erhält.*

*Hilfsweise:*

1. *Auf den Einspruch des [REDACTED] wird die Entscheidung des Zentralausschusses des Deutschen Hockeybundes e.V. vom 09.01.2020, dem [REDACTED] zugestellt per E-Mail am 09.01.2020, aufgehoben und das Spiel der Damen-Bundesliga in der Hallensaison 2019/2020 Nr. [REDACTED] zwischen dem [REDACTED] und dem [REDACTED] mit [REDACTED] zu Gunsten des Düsseldorfer Hockeyclubs e.V. gewertet, jedoch mit der Folge, dass beide Vereine für dieses Spiel keine Punkte erhalten.*
2. *Weitere Strafen werden nicht ausgesprochen.*

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Die Einzahlung der Gerichtsgebühr von EUR 250,00 wurde durch Übermittlung eines entsprechenden Überweisungsbelegs nachgewiesen.

Der Antragsteller behauptet nicht, die Spielerin [REDACTED] sei nach der insoweit einschlägigen Bestimmung des § 21 SPO-DHB im fraglichen Bundesligaspiel spielberechtigt gewesen. Er ist jedoch der Auffassung, er habe von einer Spielberechtigung ausgehen dürfen, weil er am [REDACTED] 2019 den Vereinswechsel der Spielerin vom [REDACTED] zum Antragsteller beim Antragsgegner beantragt habe und ihm am [REDACTED] 2019 eine vollständige, neue Spielberechtigung zugegangen sei, aus der keinerlei Einschränkungen, insbesondere kein Sperrvermerk für die Bundesliga bis zum [REDACTED] 2020 ersichtlich gewesen sei.

Zudem sei dem gestellten Antrag ein Telefonat zwischen dem Bundesligatrainer des Antragstellers, Herrn [REDACTED] und dem Mitglied des Spielordnungsausschusses des Antragsgegners, Herrn [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 vorausgegangen, in welchem Herr [REDACTED] gegenüber Herrn [REDACTED] bestätigte, dass die Spielerin [REDACTED] noch in der laufenden Hallensaison spielberechtigt sein würde, sofern der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung bis zum [REDACTED] 2019 gestellt werde. In diesem Fall käme laut Herrn [REDACTED] allerdings eine 60-Tages-Sperre zum Tragen. Zu keinem Zeitpunkt des Telefonates habe Herr [REDACTED] den Hinweis erteilt, dass die Spielerin [REDACTED] für den Bundesliga-Spielbetrieb in der Hallensaison 2019/2020 nicht spielberechtigt sein würde. Es sei offensichtlich im Rahmen des Telefonates über diesen Bundesliga-Spielbetrieb nicht explizit gesprochen worden. Aufgrund der Bestätigung einer Spielberechtigung und der Tatsache, dass im schließlich übermittelten Spielerpass keinerlei Einschränkungen vermerkt waren, sei Herr [REDACTED] – wie sich herausstellte fälschlich – davon ausgegangen, dass auch ein Einsatz in der Bundesliga in der laufenden Hallensaison ohne weiteres möglich wäre. Herr [REDACTED] habe klar sein müssen, dass es bei dem Anruf auch um eine solche Spielberechtigung ging, da Herr [REDACTED] ja in seiner Eigenschaft als Bundesligatrainer angerufen habe.

Der durch das nach Ansicht des Antragstellers offensichtliche Missverständnis hervorgerufene Eindruck beim Antragsteller habe sich dann noch dadurch verfestigt, dass im elektronischen Passsystem des Antragsgegners keine rote Passnummer beim Spielerpass von [REDACTED] eingegeben gewesen sei, doch nur damit werde angezeigt, dass eine Spielerin für ein Bundesligaspiel nicht spielberechtigt sei.

Die Spielerin sei dann in der zweiten Halbzeit des Bundesligaspiels für ca. 12 Minuten eingesetzt worden, was aber keinen Einfluss auf das Ergebnis gehabt habe, welches [REDACTED] zu Gunsten des Antragstellers ausging.

Durch die Wertung des Meisterschaftsspiels, bei dem der Einsatz der Spielerin [REDACTED] ausschließlich aufgrund eines Missverständnisses und einem sich daraus ergebenden Vertrauensstatbestand erfolgt sei, seien Folgen in der Tabelle der Bundesliga eingetreten, indem der Beteiligte zu 4) aus der Bundesliga absteigen müsse und der Beteiligte 3) in der Liga bleibe,

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259  
Fax: +49 89 54565196  
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com



obwohl er sportlich abgestiegen sei. Dies führe zu einer unverhältnismäßigen Härte, weil letztlich durch die Spielwertung ein Dritter bestraft wird, den keinerlei Verschulden in der Sache trifft. Die Vorschrift des § 23b Abs.3 SPO-DHB sei deswegen sowie aufgrund der Tatsache, dass sie verschuldensunabhängig die Spielwertung vorsehe, verfassungswidrig.

Das BSG hat die Beteiligten zu 3) und 4) zum Verfahren beigegeben.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 27.01.2020 auf die Einspruchsschrift erwidert. Er ist in formaler Hinsicht der Auffassung, der Beteiligte zu 4) sei nach den Vorschriften der SGO-DHB nicht beizuladen gewesen, da er durch die angegriffene Entscheidung nicht unmittelbar betroffen sei. Die Entscheidung sei im Übrigen rechtmäßig ergangen. Die Rechtsfolge des Einsatzes einer nicht spielberechtigten Spielerin sei in der Spielordnung des DHB eindeutig geregelt und die vorgenommene Wertung danach zwingend. Es handele sich um eine in den meisten Mannschaftssportarten übliche Regelung, die daher auch nicht verfassungswidrig sei. Dem elektronischen Passsystem des Antragsgegners könne ferner auch nicht entnommen werden, dass dadurch die Frage, ob ein Spieler spielberechtigt ist, abschließend geklärt und damit die Prüfung des Staffelleiters vorweggenommen wird. Dem elektronischen Passsystem könne ferner keinerlei amtliche Funktion in dem Sinne entnommen werden, dass alle nicht rot eingefärbten Spieler auch tatsächlich für das fragliche Spiel spielberechtigt seien. Es liege alleine in der Verantwortung der Vereine, nur spielberechtigte Spieler einzusetzen. Ein Vertrauenstatbestand seitens des Antragstellers sei auch durch das Telefonat mit Herrn [REDACTED] nicht entstanden. Denn dieser habe unstreitig zu keinem Zeitpunkt eine Spielberechtigung auch für die Bundesliga bestätigt. Ferner sei für die Frage der Überprüfung einer Spielberechtigung ausschließlich der jeweilige Staffelleiter Bundesliga-Damen zuständig und eine Anfrage bei diesem habe es durch den Antragsteller nie gegeben.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen. Die Beteiligten zu 3) und 4) haben keine eigenen Stellungnahmen abgegeben.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs. 2 a, Abs. 4 a SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Frist des § 4 Abs.2 SGO-DHB am 22.01.2020 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen. Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gemäß § 1 Abs. 2 a iVm § 2 Abs. 2 a SGO-DHB.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

2. Grundlage für die angegriffene Entscheidung des ZA hinsichtlich der vorgenommenen Spielwertung ist § 23 b Abs. 3 iVm Abs. 5 SPO-DHB. Danach wird ein Meisterschaftsspiel mit 0:5 Toren für eine Mannschaft als verloren gewertet, wenn diese in einem

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Meisterschaftsspiel eine Spielerin einsetzt, die nicht spielberechtigt ist. Weiterhin ist nach dieser Vorschrift das Spiel mit 5:0 Toren für die andere Mannschaft als gewonnen zu werten.

- 2.1 Im vorliegenden Fall ist unstreitig, dass der Antragsteller im Meisterschaftsspiel der Bundesliga-Damen [REDACTED] Spiel-Nr. [REDACTED] am [REDACTED] 2020 gegen den Beteiligten zu 3) eine Spielerin, namentlich [REDACTED] eingesetzt hat, obwohl diese für Meisterschaftsspiele einer Bundesligamannschaft des Antragstellers zu diesem Zeitpunkt nicht spielberechtigt war. Dies führt dann zu der zwingenden Rechtsfolge, wonach das Spiel wie im angegriffenen Entscheid verbeschieden zu werten ist. § 23 b Abs. 3 SPO-DHB enthält nach seinem klaren Wortlaut keinerlei Ermessensspielraum für den bezüglich einer Spielwertung gemäß § 23 b Abs. 5 SPO-DHB zuständigen ZA.

Der Entscheid erging auch innerhalb der diesbezüglich gesetzten Frist nach § 23 b Abs. 5 SPO-DHB.

- 2.2 Nachdem die Vorschrift des § 23 b Abs. 3 SPO-DHB auch verschuldensunabhängig ausgestaltet ist, kommt es nicht darauf an, inwieweit der Antragsgegner gegebenenfalls dazu beigetragen hat, dass der Antragsteller davon ausging, die Spielerin [REDACTED] im fraglichen Meisterschaftsspiel einsetzen zu dürfen. Selbst wenn man mit dem Antragsteller die Ansicht vertreten würde, die verschuldensunabhängige Ausgestaltung des § 23 b SPO-DHB sei rechtswidrig (hierzu unter Ziffer 2.3 der Gründe), würde dies im vorliegenden Fall nichts am Ergebnis der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wertung ändern. Denn es lag ein Verschulden des Antragstellers vor.

Zu den Pflichten jedes Teilnehmers an einer Bundesliga im Bereich des Antragsgegners gehört es, sich Kenntnis von den Vorschriften der Verbandsregelwerke und damit auch der SPO-DHB zu verschaffen. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Spielerin [REDACTED] war diesen Regelwerken eindeutig zu entnehmen, dass die Spielerin angesichts des angedachten Wechselzeitpunktes in der laufenden Hallensaison nicht mehr für Einsätze in der Bundesliga spielberechtigt werden kann. Es ist aus diesem Grunde bereits nicht nachvollziehbar, warum der Antragsteller durch den Trainer der Bundesligamannschaft der Damen bei einem Funktionär des Antragsgegners hatte anfragen lassen, ob die Spielerin bei Antragstellung bis zum [REDACTED] 2019 noch in der laufenden Hallensaison spielberechtigt sei.

Darüber hinaus entspricht es nicht der gebotenen Sorgfalt, eine derart wichtige Frage, wenn sie denn vom Fragesteller für noch offen erachtet wird, lediglich im Rahmen eines Telefonates zwischen dem Trainer der Mannschaft und einem Funktionär des Antragsgegners abzuklären, da schon aufgrund dieses Kommunikationsweges nie ausgeschlossen werden kann, dass es zu einem Missverständnis kommt. Unstreitig hat der anfragende Trainer der Damenmannschaft des Antragstellers dann auch das Gespräch mit dem Funktionär des Antragsgegners dahingehend falsch verstanden, dass er die Rückmeldung, wonach die Spielerin spielberechtigt sei, trotz des klaren entgegenstehenden Wortlautes der Spielordnung auch auf die Bundesliga bezogen hat. Wenn der

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Tel: +49 89 5456259  
Fax: +49 89 54565196  
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com



Antragsteller darauf hinweist, der anfragende Trainer sei kein Jurist, so muss er sich seinerseits fragen lassen, warum dann eine solch entscheidende Frage wie das Vorliegen einer Spielberechtigung für die Bundesliga durch genau diesen Trainer in einem Telefonat geklärt werden soll und nicht auf schriftlichem Wege über hierfür zuständige und mit entsprechendem Wissen ausgestattete Vertreter des Antragstellers.

Zudem ist unstrittig, dass Herr [REDACTED] für den Antragsgegner zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich eine Spielberechtigung auch für die Bundesliga bestätigt hatte und auch die Fragestellung nicht deutlich auf eine Spielberechtigung für die Bundesliga gerichtet war.

Auch der Umstand, dass im Passsystem des Antragsgegners für die betroffene Spielerin keine rote Passnummer abgebildet war, lässt das Verschulden des Antragstellers nicht entfallen. Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass es unglücklich ist, dass das Passsystem des Antragsgegners nicht unterscheidet, ob eine Spielerin „nur für Jugendmannschaften sowie Spiele unterhalb der Bundesliga spielberechtigt ist und nicht für die Bundesliga“ oder aber „für alle Spielklassen und Ligen inklusive der Bundesliga“.

Dieser Umstand der Darstellungsweise ändert aber nichts daran, dass nach der Spielordnung eine dahingehend eingeschränkte Spielberechtigung existiert, dass die Spielerin nach einem Vereinswechsel eben nicht für die Bundesliga spielberechtigt ist, ansonsten aber schon. Der Antragsteller legt nicht dar, woher er die Gewissheit erlangen möchte, dass ein „nicht rot eingefärbter“ Spielerpass automatisch bedeutet, dass nach der Spielordnung eine unbeschränkte Spielberechtigung vorliegt und nicht eine wie eben ausgeführt hinsichtlich der Bundesliga beschränkte Spielberechtigung. Weder der Spielordnung, noch sonstigen Mitteilung des Antragsgegners ist eine derartige Rechtsfolge zu entnehmen. Die fehlende Verwendung einer sicherlich wünschenswerten „dritten Farbe“ bei der Ausweisung eines Spielerpasses im Passsystem stellt kein Verschulden des Antragsgegners dar, welches das Verschulden des Antragstellers, trotz klar entgegenstehender Spielordnung eine Spielerin in der Bundesliga eingesetzt zu haben, überwiegt. Das Bundesschiedsgericht vermag sich schließlich nicht der Ansicht des Antragstellers anzuschließen, das Passsystem des Antragsgegners sei „massiv fehlerbehaftet“. Ebenfalls sieht das Bundesschiedsgericht keine Verantwortung des Antragsgegners, ein System zur Verfügung zu stellen, welches nur den Einsatz tatsächlich spielberechtigter Spielerinnen und Spieler in der jeweiligen Spielklasse „zulässt“. Der Antragsgegner hat im Rahmen seiner Rechtssetzungsbefugnis als Verband eine Spielordnung erlassen, welche alleinig dem Spielbetrieb regelt. Wenn er dann zur Vereinfachung der für einen geordneten Ablauf des Spielbetriebs notwendigen Spielbogengenerierung eine Digitalisierung vornimmt, führt dies ohne in diesem Zusammenhang eindeutige entsprechende zusätzliche Erklärungen des Verbandes nicht dazu, dass die dortige farbliche Darstellungsweise eines Spielerpasses den Regelungen der Spielordnung vorgeht.

- 2.3 § 23 b Abs. 2 SPO-DHB verstößt schließlich auch nicht gegen höherrangiges Recht. Das Bundesschiedsgericht hat bereits erhebliche Bedenken, ob die Regelung des § 23

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259  
Fax: +49 89 54565196  
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

b Abs. 3 Satz 1 SPO-DHB, wonach bei Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin das Spiel als für die betroffene Mannschaft als verloren und die gegnerische Mannschaft als gewonnen zu werten ist, eine Verbandsstrafe darstellt. Denn die Vorschrift bestimmt letztlich das Ergebnis eines Meisterschaftsspiels bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen und befindet sich daher vom Regelungsgegenstand her näher an reinen Wettkampfbestimmungen als an einer Verbandsstrafe. Als Ordnungsvorschrift ist liegt sie daher im Ermessenspielraum des Verbandes dahingehend, dass sie einer Rechtskontrolle weitestgehend entzogen und lediglich auf Willkür zu überprüfen ist. Strafcharakter hat hingegen § 23 b Abs. 3 Satz 3 SPO-DHB, der über die Feststellung des Spielergebnisses hinaus als Soll-Vorschrift in die Sanktionsnorm des § 13 SGO verweist.

Letztlich kann die Frage aber dahinstehen. Denn selbst wenn man davon ausgeht, dass der ZA mit der Spielwertung eine Strafe verhängt hat, stellt § 23 b Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 SPO-DHB eine diesbezüglich wirksame Grundlage im Regelwerk des Antragsgegners dar. In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, dass sich die Regelung in der Spielordnung und nicht auch noch ausdrücklich in der Satzung des Antragsgegners findet, da § 6 Abs.1 Satzung-DHB ausdrücklich auf die SpO-DHB verweist.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin mit einem Spielverlust sanktioniert wird (so auch OLG Karlsruhe vom 08.11.2012, Az: 9 U 97/12, in Spurt 2013, 31). Denn der Antragsgegner ist als Veranstalter der Bundesliga für einen geordneten Spielbetrieb und insbesondere für die Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen verantwortlich. Dazu kann und muss er die Teilnahmeberechtigung regeln und die Durchsetzung der entsprechenden Regeln gewährleisten. Diesem Zweck dient dann auch § 23 b Abs. 3 SPO-DHB, indem er die Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen dadurch verfolgt, dass die Missachtung der Regeln zur Spielberechtigung den Spielverlust nach sich zieht. Mit diesem Regelungszweck hält die Vorschrift schließlich auch einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB stand (so auch OLG Karlsruhe, a.a.O.), welche dann zwingend durchzuführen ist, wenn man tatsächlich die Vorschrift des § 23 b Abs. 3 Satz 1 SPO-DHB als Strafvorschrift ansehen möchte.

- 2.4 Auch die Entscheidung des ZA, gegenüber dem Antragsteller eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,00 zu verhängen, hält der Sportgerichtlichen Überprüfung stand. Gemäß § 23 b Abs. 3 Satz 3 SPO-DHB i.V.m. § 13 SGO soll der ZA im Falle des Einsatzes einer nicht spielberechtigten Spielerin Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. Die Verwendung des Wortes „soll“ und nicht des Wortes „kann“ belegt, dass neben der angeordneten Folge einer Spielwertung vom ZA erwartet wird, dass eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Dies ist nachvollziehbar, da der Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin eine Erhebliche Verzerrung der in der Spielordnung vorgesehenen gleichen Wettkampfbedingungen bedeutet. Mit der Festsetzung eines Betrages von EUR 100,00 ist der ZA am unteren Ende entsprechender Bestrafungsmöglichkeiten geblieben, so dass ausreichend berücksichtigt wurde, dass der Antragsteller glaubhaft dargestellt hat, sich nicht vorsätzlich einen ungerechtfertigten Vorteil hatte verschaffen

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender



zu wollen. Keinerlei Rolle spielen kann es hingegen, dass der Einsatz der Spielerin nur für wenige Minuten in der zweiten Halbzeit erfolgt ist.

3. Auch der Hilfsantrag ist nicht begründet. Die dort beantragte Rechtsfolge sieht die SPO-DHB nicht vor. Da die Vorschrift des § 23b SGO-DHB Fälle des Einsatzes einer nicht spielberechtigten Spielerin abschließend regelt und in diesem Zusammenhang „Null Punkte für beide Mannschaften“ nur dann vorsieht, wenn beide Mannschaften eine nicht spielberechtigte Spielerin einsetzen würden, ist es auch nicht möglich, aus „Gerechtigkeitserwägungen“ gegenüber dem Beigeladenen zu 4) auf welchem Wege auch immer ein derartiges Ergebnis herzustellen. Hierbei würde zudem auch zu Lasten des Beteiligten zu 3) die klare Rechtsfolge des § 23b Abs.3 SPO-DHB mißachtet.
4. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners bleibt es schließlich dabei, dass auch der Beteiligte zu 4) dem Verfahren beizuladen war. Die Wertung des Meisterschaftsspieles führte direkt dazu, dass der Beteiligte zu 4) aus der Bundesliga absteigt und der Beteiligte zu 3) nicht. Aus Sicht des Bundesschiedsgerichts liegt daher die in § 3 Abs. 3 SGO-DHB „unmittelbare Betroffenheit“ eines eigenen rechtlichen Interesses des Beteiligten zu 4) vor. Auch sind § 2 Abs.2a) und § 3 Abs.1 S.1 SGO-DHB hinsichtlich der Definition „betroffen“ unterschiedlich formuliert, was keinen Sinn ergeben würde, wäre für eine Beiladung denkbarer Betroffener stets nur der andere am Meisterschaftsspiel beteiligte Verein.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen das Urteil steht dem Antragsteller und dem Beteiligten zu 4) gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstraße 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.



Dr. Dirk Monheim  
Vorsitzender

DHB Bundesschiedsgericht  
Kulmer Strasse 14a  
81927 München

**Dr. Dirk Monheim**  
Vorsitzender